

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

**Bertrandt Aktiengesellschaft, Birkensee 1, 71139 Ehningen
(nachstehend AG)**

und der

**Bertrandt Beteiligungen GmbH, Birkensee 1, 71139 Ehningen
(nachstehend GmbH)**

§ 1

Weisungsrecht

- (1) *Die GmbH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der AG. Die AG ist demnach berechtigt, der Geschäftsführung der GmbH hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung und die Vertretung der GmbH obliegen weiterhin dem Geschäftsführer bzw. den Geschäftsführern der GmbH.*
- (2) *Die AG wird ihr Weisungsrecht durch ihren Vorstand oder durch von diesem ausdrücklich Beauftragte ausüben.*
- (3) *Die Weisungen sind schriftlich oder fernschriftlich zu erteilen oder, falls sie mündlich erteilt werden, unverzüglich schriftlich oder fernschriftlich zu bestätigen.*
- (4) *Die AG ist nicht berechtigt, der GmbH Weisung zu erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.*

§ 2

Gewinnabführung

- (1) *Die GmbH verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn für die Dauer dieses Vertrages entsprechend den Vorschriften des § 301 AktG an die AG abzuführen. Abzuführen ist vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Gewinnrücklagen nach Absatz 2 der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.*

- (2) Die GmbH kann mit Zustimmung der AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Durch eine solche Rücklagenbildung darf die steuerliche Anerkennung des Vertrages nicht gefährdet werden. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sowie Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) sind auf Verlangen der AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen und Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Ziff. 1 und 4 HGB, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 3

Verlustübernahme

Die Vorschriften des § 302 Absätze 1 und 3 Aktiengesetz über die Verlustübernahme sind entsprechend anzuwenden.

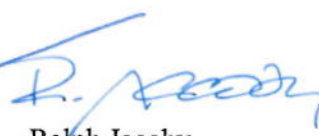
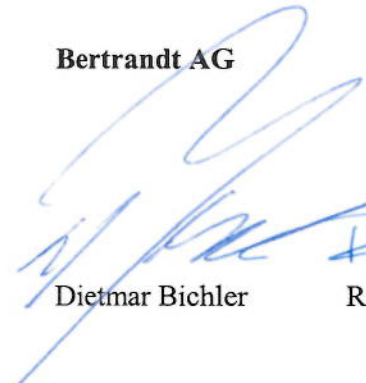
§ 4

Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der AG sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der GmbH. Der Vertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister der GmbH wirksam. Er gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 – rückwirkend für die Zeit ab 01. Oktober 2002.
- (2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann erstmals zum 30. September 2007 und danach zu jedem folgenden Geschäftsjahresende gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt jeweils sechs Wochen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Als wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung gilt insbesondere die – gleich aus welchem Grund und gleich an welchen Erwerber erfolgende – Veräußerung sämtlicher Geschäftsanteile oder der Anteilsmehrheit an der GmbH durch die AG.
- (4) Gerichtsstand ist Stuttgart. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht.“

Ehningen, 6.12.2002

Bertrandt AG



Dietmar Bichler Ralph Jacoby

Bertrandt Beteiligungen GmbH



Ralph Jacoby Jürgen Michels